

Vorblatt

Problem:

Absolventinnen und Absolventen der höheren Schule, die das erforderliche Mindestausmaß von zehn Wochenstunden nach der 8. Schulstufe im Gegenstand „Latein“ nicht im entsprechenden Ausmaß besucht haben, müssen für die in der Universitätsberechtigungsverordnung normierten Studienrichtungen die Zusatzprüfung „Latein“ ablegen.

Ziel und Inhalt:

Künftig soll das Erfordernis der Absolvierung des Gegenstandes „Latein“ an höheren Schulen ausschließlich nach der 8. Schulstufe entfallen, sofern dieser im Mindestausmaß von zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen wurde.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage bzw. den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Entfall der Zusatzprüfung aus „Latein“ setzt voraus, dass die Absolventinnen und Absolventen höherer Schulen den Gegenstand „Latein“ nach der 8. Schulstufe im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen haben.

Künftig soll nicht das absolvierte Stundenausmaß ausschließlich in der Oberstufe für die Sprachkenntnisse im Gegenstand „Latein“, sondern das Gesamtausmaß der Wochenstunden in der Unter- und Oberstufe der höheren Schule die erforderliche Sprachkompetenz der Studierenden sichern, sofern die entsprechenden Lehrinhalte erfolgreich abgeschlossen wurden.

Zudem können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderliche Abweichungen von der Wochenstundenaufteilung im Gegenstand Latein an den einzelnen Schulstandorten festgelegt werden.

Daher soll das Erfordernis der Absolvierung des Gegenstandes „Latein“ ausschließlich nach der 8. Schulstufe entfallen und durch einen zusammenhängenden, mindestens zehn Wochenstunden umfassenden Lateinunterricht ersetzt werden.

Um das erforderliche Wissen der Studierenden für die in der Universitätsberechtungsverordnung taxativ aufgezählten Studienrichtungen zu sichern, kann vom Erfordernis der erfolgreichen Absolvierung von Latein im Ausmaß von zehn Mindestwochenstunden keinesfalls abgegangen werden. Dieses Stundenausmaß ist als absolutes Minimum anzusehen, um eine qualifizierte Ausbildung in diesem sprachlichen Gegenstand zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das vorliegende Verordnungsvorhaben entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden nicht entstehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2):

Durch die Adaptierung der entsprechenden Bestimmungen soll das Erfordernis der ausschließlichen Absolvierung von zehn Wochenstunden des Gegenstandes „Latein“ in der Oberstufe entfallen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 6):

Diese Bestimmung sieht das In-Kraft-Treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt vor.